

Dr. Roemer & Partner
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater
Rechtsanwalt • mbB

Bad Brunthal 3
81675 München
Telefon: +49 89 542754-0
Telefax: +49 89 542754-99

E-Mail: kanzlei@muenchen-tax.de
www.muenchen-tax.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wer zu einer internationalen Konferenz fährt, kann seine Ehefrau gerne als Begleitung mitnehmen. Die Reisekosten für die Begleitung sind aber nicht steuerlich abzugsfähig. Ein Steuerberater hatte seine Frau nach Delhi, Barcelona und Prag mitgenommen und dann noch ein paar Tage Urlaub „angehängt“. Hier spielte das Finanzamt leider bei den Kosten für die Frau nicht mit. Die Richter sahen dies genauso.

Ist eine statische Berechnung vor Beauftragung eines Handwerkers unbedingt erforderlich, so handelt es sich um eine Handwerkerleistung, die von der Steuer abgesetzt werden kann. Nach Auffassung der Richter besteht eine enge sachliche Verzahnung zwischen den statischen Berechnungen und den folgenden Handwerkerleistungen.

Auch zu einer Wohnungsbesichtigung darf ein Vermieter nicht einfach eine beliebige Person mitnehmen. Ein Mieter hatte mehrfach unbegründete Mängelanzeigen gemacht. Um sich ein Bild des vermieteten Objekts zu machen, vereinbarte er einen Termin mit dem Mieter und nahm einen Zeugen mit. Diesen musste der Mieter nicht ins Haus lassen, wie das Gericht bestätigte. Nur Handwerker oder Sachverständige seien zu dulden, nicht aber ein sachkundiger Dritter, wenn ein solcher Termin effektiv verlaufen soll.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

*Einkommensteuer***Unbelegte Brötchen und Kaffee sind noch kein Frühstück**

Ein Arbeitgeber hatte seinen Arbeitnehmern Brötchen (Laugenbrötchen, Käsebrötchen, Kürbis-Brötchen, Rosinenbrötchen, Schokobrötchen, Roggenbrötchen etc.) sowie weitere Backwaren und zusätzlich Heißgetränke kostenlos bereitgestellt. Einen Belag - wie z.B. Butter, Konfitüre, Käse oder Aufschnitt - stellte die Klägerin nicht bereit. Das Finanzamt sah dies als ein Frühstück an, das mit den amtlichen Sachbezugswerten zu versteuern sei.

Dem folgte der Bundesfinanzhof nicht. Zwar könne die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Speisen und Getränken durch den Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer zu Arbeitslohn führen. Davon abzugrenzen seien aber Aufmerksamkeiten, die lediglich günstige betriebliche Arbeitsbedingungen schaffen sollen und die dem Charakter nach nicht als Lohn dienen sollen.

**"Erste Tätigkeitsstätte" für Gewerbetreibende**

Das Finanzamt nahm für einen Abbruchunternehmer, ein Ein-Mann-Betrieb, zwei Betriebsstätten an. Zum einen den Betriebssitz an dem er seine Gerätschaften lagert und sein Büro betreibt. Zum anderen das Gelände seines (einzigen) Auftraggebers, auf dem er Abbruch- und Reinigungsarbeiten ausführt. Die Fahrten zum Gelände seines Auftraggebers unternahm er von seinem Betriebssitz aus, wo er auch wohnte. Der Unternehmer hatte die Entfernungspauschale nur für seine Fahrten zur eigenen Betriebsstätte ansetzen wollen und die Fahrten zum Auftraggeber steuerlich als Geschäftsfahrten abgesetzt, weil er dort keine Betriebsstätte habe. Eine steuerliche Betriebsprüfung kam zu der Auffassung,

dass sich die einzige Betriebsstätte des Unternehmers auf dem Gelände seines einzigen Auftraggebers befunden habe. Deshalb seien die Fahrten des Klägers als Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und nicht als steuerlich günstiger absetzbare Reisekosten zu qualifizieren. Der Begriff der Betriebsstätte für Fahrten zu einer weiteren Betriebsstätte sei nur anzuwenden, wenn es sich um eine dauerhafte Tätigkeitsstätte handelt, die von der Wohnung getrennt ist. Diese Auslegung entspreche der gebotenen Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Unternehmern.

Nach dem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf hat das Finanzamt zu Recht Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte angenommen und dementsprechend nicht abziehbare Betriebsausgaben gewinnerhöhend berechnet. Bei der Ermittlung der nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben im Zusammenhang mit den Fahrtkosten sei unter Betriebsstätte der Ort zu verstehen, an dem oder von dem aus die beruflichen oder gewerblichen Leistungen erbracht werden, die den steuerbaren Einkünften zugrunde liegen. Eine abgrenzbare Fläche oder Räumlichkeit und eine hierauf bezogene eigene Verfügungsmacht des Steuerpflichtigen über die erforderliche ortsfeste betriebliche Einrichtung sei nicht nötig. Maßgebend seien die tatsächlichen Verhältnisse. Und diese würden zeigen, dass inhaltlich und zeitlich der Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit des Unternehmers am Sitz des Auftraggebers liege.

Keine abzugsfähigen Reisekosten für zu Konferenzen begleitende Ehefrau

Ein Freiberufler (Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) nahm an internationalen Konferenzen in Delhi, Barcelona und Prag teil, die von einem beruflichen Netzwerk veranstaltet wurden. Er wurde von seiner Ehefrau begleitet. Im Anschluss an die Veranstaltungen machten die Eheleute noch an den jeweiligen Tagungsorten Urlaub. Die gesamten Reisekosten machte der Ehemann als Betriebsausgaben geltend, da nach seiner Auffassung seine Ehefrau ihn bei seiner Tätigkeit, insbesondere durch Kontaktpflege zu Mandanten und Kunden, unterstützt habe. Das Finanzamt erkannte nur die anteilig auf ihn entfallenden Kosten für die Konferenztage an.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster seien die auf die Ehefrau entfallenden Reisekosten nicht zu berücksichtigen. Insgesamt handele es sich um private Aufwendungen, da die Unterstützung der Ehefrau bei der Aufnahme und Pflege von Kontakten

zu ausländischen Berufsträgern nicht über das Maß an Unterstützungsleistungen hinausgehe, die das bürgerliche Recht von Eheleuten verlange. Die Begleitung des Klägers an touristisch attraktive Orte mit hohem Freizeitwert und die Verbindung mit einem privaten Urlaub sei ganz vorrangig durch die Rolle als Ehefrau veranlasst. Eine etwaige berufliche Motivation trete dahinter als unbedeutend zurück.

Neues Reisekostenrecht: Betriebshof ist erste Tätigkeitsstätte eines Müllwerkers

Ein Müllwerker ist im Betriebshof seines Arbeitgebers eingesetzt und fährt daher täglich als einer von zwei sog. Läufern neben dem Kraftfahrer auf dem Lkw mit, der die Mülltonnen der Kunden entleert. Morgens kleidet er sich auf dem Betriebshof um, hört sich die Ansage der Einsatzleitung an und bereitet die Tour vor. Er machte Werbungskosten (u. a. Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen) aufgrund einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden an 225 Tagen in Höhe von insgesamt 2.700 Euro geltend und war der Meinung, dass der Betriebshof keine erste Tätigkeitsstätte darstelle. Das Finanzamt war der Auffassung, dass keine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit von mindestens acht Stunden gegeben sei und versagte den Werbungskostenabzug von Verpflegungsmehraufwendungen.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg stellte fest, dass für den Kläger am Betriebshof eine erste Tätigkeitsstätte bestand und dass er an dieser Tätigkeitsstätte eine hinreichende Tätigkeit ausgeübt hat. Damit sei die erste Tätigkeitsstätte maßgeblich für die Ermittlung und den Abzug von Aufwendungen für auswärtige Tätigkeiten, was im vorliegenden Fall dazu führt, dass Mehraufwendungen für Verpflegung nicht zu berücksichtigen seien. Der Kläger werde am Betriebshof in hinreichendem Umfang tatsächlich tätig. Diese Tätigkeiten weisen einen ergänzenden bzw. vorbereitenden Charakter in Bezug auf die täglichen Fahrten mit dem Müllfahrzeug auf und erschöpften sich nicht in rein organisatorischen Erledigungen, wie etwa der Abgabe von Stunden- oder Krankenzetteln. Damit verfüge der Kläger über eine erste Tätigkeitsstätte, die maßgeblich für die Ermittlung und den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen sei. Da er an den jeweiligen Arbeitstagen nicht mehr als acht Stunden ununterbrochen von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend gewesen sei, sei deren Abzug ausgeschlossen.

Aufwendungen für statische Berechnungen als steuerlich begünstigte Handwerkerleistung

Die verheirateten Kläger waren je zur Hälfte Miteigentümer eines eigengenutzten Hauses. Wegen schadhafter Holzstützen, die später durch Stahlstützen ersetzt wurden, beauftragten die Kläger einen Handwerker. Dieser war der Ansicht, dass eine vorherige statische Berechnung „unbedingt erforderlich“ sei. Deshalb fand eine Besprechung vor Ort und eine Inaugenscheinnahme des Hauses statt. Die Kläger machten u. a. für die statische Berechnung (535,50 Euro) die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen geltend. Nach Ansicht der Kläger sei diese eine unselbständige, untrennbar mit der Hauptleistung verbundene Nebenleistung gewesen. Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, bei der statischen Berechnung handele es sich um eine steuerlich nicht begünstigte Gutachterleistung.

Die Klage hatte vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg Erfolg. Die Steuerermäßigung des § 35a Abs. 3 Satz 1 EStG umfasse nach Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte „alle handwerklichen Tätigkeiten“, jedoch nicht gutachterliche Tätigkeiten, wie z.B. Wertermittlung eines Grundstücks und Erstellen eines Energieausweises. Nach Auffassung der Richter besteht im Streitfall allerdings eine enge sachliche Verzahnung zwischen den statischen Berechnungen und den folgenden unstreitig erbrachten Handwerkerleistungen.



Grundstücksenteignungsentschädigung ist kein Veräußerungsgewinn

Der Kläger hatte an einem unbebauten Grundstück in 2005 einen zusätzlichen Miteigentumsanteil durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung erworben und wurde dadurch Alleineigentümer des Grundstücks. In 2008 wurde er enteignet, das Eigentum am Grundstück ging auf die Stadt, in der das Grundstück belegen war, über. Der Kläger erhielt dafür eine Entschädigung i. H. von 600.000 Euro. Das Finanzamt

sah in der Enteignung in Bezug auf den 2005 erworbenen Miteigentumsanteil ein Veräußerungsgeschäft im Sinne des EStG und setzte einen Veräußerungsgewinn i. H. von 218.744 Euro fest. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren bekam der Kläger vor dem Finanzgericht Münster Recht. Die hoheitliche Übertragung des Eigentums an einem Grundstück führe nicht zu einem steuerbaren Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft.

Die vom Finanzamt eingelegte Revision blieb erfolglos, denn der Bundesfinanzhof bestätigte die Richtigkeit der klagestattgebenden Entscheidung der Vorinstanz. Private Veräußerungsgeschäfte seien im Sinne des EStG u. a. Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken, soweit der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre betrage. Nach Auffassung der Richter erfassen die Begriffe "Anschaffung" und "Veräußerung" entgeltliche Erwerbs- und Übertragungsvorgänge, die wesentlich vom Willen des Steuerpflichtigen abhängen - sie müssen Ausdruck einer wirtschaftlichen Betätigung sein. Es fehle an einer willentlichen Übertragung auf eine andere Person, wenn - wie im Falle einer Enteignung - der Verlust des Eigentums am Grundstück ohne maßgeblichen Einfluss des Steuerpflichtigen (und ggf. auch gegen seinen Willen) statfinde.

Frist für die Einrichtung von Kassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung verlängert

Bund und Länderfinanzverwaltungen haben am 25. September 2019 auf der Referatsleitersitzung eine Nichtaufgriffsregelung hinsichtlich der Implementierung von technischen Sicherheitseinrichtungen bei elektronischen Kassen(systemen) bis zum 30. September 2020 beschlossen.

Ursprünglich wären Unternehmen mit elektronischen Registrierkassen bzw. Kassensystemen durch das sog. Kassengesetz verpflichtet gewesen, diese ab dem 01.01.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (tSE) auszurüsten.

Zurzeit sind aber noch keine zertifizierten Sicherheitslösungen am Markt erhältlich und voraussichtlich erst im Oktober 2019 die ersten - vorläufig zertifizierten - tSEs verfügbar. Daher war abzusehen, dass eine flächendeckende Ausstattung aller Kassen in Deutschland bis zum 01.01.2020 nicht möglich ist.

Auf der aktuellen Bund-Länder-Arbeitsgruppensitzung wurde eine entsprechende Nichtaufgriffsregelung mit Wirkung bis zum **30. September 2020** beschlossen. Zugleich wurde vereinbart, dass entsprechende Meldungen der Unternehmen erst bei Verfügbarkeit eines elektronischen Meldeverfahrens durch die Finanzverwaltungen erfolgen müssen. Hierzu wird zeitnah ein entsprechendes Schreiben des Bundesfinanzministeriums veröffentlicht werden.

Umsatzsteuer

Beibehaltung des ursprünglichen Rechnungsdatums bei Rechnungskorrektur im Folgejahr

Streitig zwischen den Beteiligten war der Vorsteuerabzug (Streitjahr 2010) aus sog. Schlussrechnungen, die im Laufe mehrerer Jahre insgesamt viermal korrigiert bzw. neu ausgestellt wurden. Es ging um Rechnungen aus dem Jahr 2007, die im Jahr 2010 geändert bzw. neu ausgestellt wurden und nur noch das ursprüngliche Rechnungsdatum "01.05.2007" enthielten. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug in drei Betriebsprüfungen.

Die Klage hatte vor dem Finanzgericht Düsseldorf Erfolg. Die Klägerin konnte den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen (Korrekturjahr 2010) geltend machen. Das Ausstellungsdatum ist grundsätzlich das Rechnungsdatum, also der Tag an dem der leistende Unternehmer das Rechnungsdokument herstellt. Insoweit dürfte es nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung genügen, wenn ein willkürliches Datum, welches mit dem Zeitpunkt der Rechnungserstellung in keinem Zusammenhang steht, oder ein fehlerhaftes Datum (z.B. 30.02.2010) als Ausstellungsdatum angegeben wird.

Kein Vorsteuerabzug im Niedrigpreissegment ohne hinreichende Leistungsbeschreibung

Die Rechnungen eines Textilunternehmers enthielten zur Bezeichnung des jeweiligen Liefergegenstandes allgemeine Angaben wie Blusen, Rock, Damenrock, Twinset, Hose und ähnliche Bezeichnungen. Das Finanzamt machte geltend, dass der Vorsteuerabzug aus diesen Rechnungen u. a. wegen Fehlens einer ausreichenden Leistungsbeschreibung in den Rechnungen zu versagen sei. Dagegen setzte sich der

Unternehmer schließlich im Rahmen der Klage zur Wehr.

Aber auch nach Ansicht des Finanzgerichts Hessen wiesen die Rechnungen keine ausreichende Leistungsbeschreibung auf. Für den Handel mit Kleidungsstücken, speziell von Freizeitbekleidung im Niedrigpreissegment, habe die finanzgerichtliche Rechtsprechung entschieden, dass die bloße Angabe einer Gattung (z.B. Hose, Bluse) für eine hinreichende Leistungsbeschreibung nicht genüge. Erforderlich sei eine Beschaffenheitsbeschreibung dergestalt, dass die zu einer Identifizierung notwendigen und erforderlichen Merkmale beschrieben werden, z.B. durch Angabe des Herstellers, Angabe eines etwaigen Eigennamens, Modelltyp, Farbe und Größe sowie unter Bezugnahme auf eine Artikel- oder Chargennummer.

Der Bundesfinanzhof hält es allerdings für ernstlich zweifelhaft, ob der Vorsteuerabzug aus Rechnungen im Niedrigpreissegment hinsichtlich der Leistungsbeschreibung voraussetzt, dass die Art der gelieferten Gegenstände mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung angegeben werden und prüft aktuell im Revisionsverfahren, welche Anforderungen konkret an eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Leistungsbeschreibung bei der Lieferung von Waren im Niedrigpreissegment zu stellen sind.

Vorsteuerabzug trotz unvollständigem Bewirtungsbeleg

Ein Unternehmensberater machte Vorsteuern für Bewirtungsaufwendungen aus Geschäftsessen mit seinen Geschäftspartnern geltend. Da die erforderlichen Eintragungen zum Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung auf den Bewirtungsbelegen fehlten, lehnte das Finanzamt den Vorsteuerabzug ab. Auch das Nachholen der fehlenden Eintragungen auf den Bewirtungsbelegen änderte daran nichts.

Dass das Nachholen der fehlenden Eintragungen im Einspruchsverfahren - erst 4 Jahre nach erfolgter Bewirtung - stattfand, schließe nach Auffassung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg den Vorsteuerabzug nicht aus. Zwar sei aus einkommensteuerlicher Sicht der Betriebsausgabenabzug nur zulässig, wenn die Bewirtungsausgaben einzeln und getrennt von den übrigen Ausgaben aufgezeichnet werden. Ein Verstoß gegen die einkommensteuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten für Bewirtungsaufwendungen (z.B. ein fehlender Bewirtungsbeleg) führe jedoch nicht zugleich zur Versagung des Vorsteuerabzugs.

Allein entscheidend sei, ob der Bewirtungsaufwand betrieblich veranlasst und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen zu beurteilen sei. Daher könne eine Rechnungsberichtigung mit Rückwirkung auch noch nach längerer Zeit seit erstmaliger Rechnungserstellung vorgenommen werden.

Mietrecht

Wohnungsbesichtigung: Vermieter darf nicht beliebige dritte Personen mitbringen

Geklagt hatte der Vermieter eines Reihenmittelhauses. Er hatte das Mietverhältnis fristlos gekündigt, weil sein Mieter ihm gegenüber wiederholt und seiner Meinung nach völlig unbegründete Mängelanzeigen gemacht hätte. Der Kläger fühlte sich durch diese Mängelanzeigen schikaniert und war der Auffassung, dass die Fortsetzung des Mietverhältnisses für ihn nicht zumutbar sei. Dies begründete er auch damit, dass ihm wiederholt verweigert worden war, das vermietete Objekt zusammen mit einem Zeugen zu besichtigen. Vor dem Amtsgericht Erlangen hatte der Vermieter nach seiner ausgesprochenen Kündigung erfolglos Räumungsklage erhoben.

Die Entscheidung der Vorinstanz hat das Landgericht Nürnberg-Fürth nun bestätigt und die Berufung des Vermieters zurückgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts darf der Vermieter bei einem Besichtigungstermin zum Zwecke der Mangelüberprüfung zwar eine fachkundige Person, wie etwa einen Handwerker oder einen Sachverständigen, mitbringen, nicht aber einen sachunkundigen Dritten. Dem Interesse des Mieters an der Unverletzlichkeit der Mietwohnung werde nur dann Rechnung getragen, wenn eine Besichtigung effektiv durch fachkundige Personen durchgeführt und weitere Termine vermieden würden.

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		11.11.2019 ¹	10.12.2019 ¹
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		entfällt	10.12.2019
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		entfällt	10.12.2019
Umsatzsteuer		11.11.2019 ²	10.12.2019 ³
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	14.11.2019	13.12.2019
	Scheck ⁵	08.11.2019	06.12.2019
Gewerbsteuer		15.11.2019	entfällt
Grundsteuer		15.11.2019	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	18.11.2019	entfällt
	Scheck ⁵	12.11.2019	entfällt
Sozialversicherung ⁶		27.11.2019	23.12.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 5 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 6 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.11.2019/19.12.2019, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Impressum

© 2019 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Bildnachweise: S. 2: © Printemps/fotolia.com; S. 3: © deagreez/fotolia.com;